

S a t z u n g

der Stadt Flensburg über die Erhebung einer Abgabe nach dem PACT-Gesetz (PACT-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt SH(GVOBl.) 2003, S. 58 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013), von § 3 PACT-Gesetz in der Fassung vom 13.07.2006 (GVOBl. 2006, S. 158 ff.) sowie der §§ 2 und 11 – 18 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.09.2006 (GVOBl. 2006, S. 221 ff.) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg am 16.01.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Straßen

Holm 1, 3, 7, 9-23, 25, 27-28, 30, 32, 34-64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78

Große Straße 1-4, 6, 8-42, 44-57, 59, 61-63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77

Angelburger Straße 2-30

Südermarkt 1-4

Nikolaistraße 1, 2, 4, 6

Rathausstr. 16, 17

im Innenstadtbereich von Flensburg, so wie mit Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 14.03.2013 festgesetzt und am 26.03.2013 bekannt gemacht.

§ 2

Ziele und Maßnahmen der Aufgabenträgerin

- (1) Zur Finanzierung eines gemeinsamen professionellen Marketingkonzepts mit dem Ziel, die Innenstadt als Einkaufs- und Erlebnisstandort zu stärken, wird eine Abgabe erhoben.
- (2) Durch Maßnahmen aus den Bereichen des Standortmarketings sowie des Ladenflächen – und Quartiersmanagement sollen der gewerbliche Leerstand verringert, der Bekanntheitsgrad der Innenstadt in der Grenzregion erhöht, der Informationsservice für Kunden verbessert und die Fußgängerzone in Bezug auf Sauberkeit/Ordnung/Sicherheit aufgewertet werden.
- (3) Die Maßnahme wird von der Aufgabenträgerin, dem Flensburg Stadtmarketing e. V. entsprechend ihrem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept durchgeführt.
- (4) Die Kosten für die Maßnahme belaufen sich nach dem von der Aufgabenträgerin vorgelegten Maßnahmen- und Finanzierungskonzept auf insgesamt 1,375 Mio. EUR.

§ 3

Kostenpauschale für den Verwaltungsaufwand

- (1) Eine Kostenpauschale für den Verwaltungsaufwand der Stadt Flensburg bei der Begleitung des Verfahrens, zur Durchführung der Abrechnungen sowie der Überwachung der Maßnahme wird nicht erhoben.
- (2) Die Stadt beteiligt sich mit einem Betrag von insgesamt 200.000 EUR an der Finanzierung der Maßnahme.

§ 4

Mittelverwendung

Die Abgabe ist ausschließlich für die Durchführung der Maßnahme nach dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept der Aufgabenträgerin vom 07.06.2013

zu verwenden. Für den Fall, dass Mittel aus dem Abgabeaufkommen nicht verwendet werden, sind diese von der Aufgabenträgerin an die Stadt Flensburg zu erstatten. Diese zahlt sie an die Abgabenschuldner zurück.

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Abgabepflichtig sind alle Grundeigentümer und Erbbauberechtigten, der in dem festgelegten Bereich gelegenen Grundstücke zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides. Alle Eigentümer sind entsprechend ihrem Eigentumsanteil abgabepflichtig; Miteigentümer sind Gesamtschuldner.
- (2) Von der Abgabepflicht ausgenommen sind im festgelegten Bereich die Grundstücke, die ausschließlich zu Zwecken des Gemeinbedarfs genutzt oder baulich nicht genutzt werden können.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

- (1) Bemessungsmaßstab für die Abgabe ist die Frontmeterlänge der Grundstücksseiten, mit der das Grundstück an den Straßenzug angrenzt, entsprechend den Festsetzungen in den Bescheiden des Technischen Betriebszentrums AöR zur Veranlagung zur Strassenreinigungsgebühr.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Meter und Monat für die an den Straßenzug Holm anliegenden Grundstücke 15 EUR und für die an die übrigen Straßenzüge angrenzenden Grundstücke 9 EUR.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn der Maßnahme zum 01.01.2014.
- (2) Die Abgabe wird jährlich durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Stundung, Ratenzahlung, Erlass

- (1) Unter Anwendung der § 222 und 227 der Abgabenordnung kann die Stadt zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall Stundung oder Ratenzahlung bewilligen oder von der Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise absehen.
- (2) Bei Stundung und Ratenzahlung ist die Abgabeforderung nach der jeweils geltenden Anordnung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt Flensburg zu verzinsen.
- (3) Wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung, Stundung oder Ratenzahlung nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt den Gesamtbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen sofort fällig stellen.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Für die Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten aufgrund des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.04.2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 125) zulässig bei dem:
 - Katasteramt aus dem Liegenschaftsbuch
 - Grundbuchamt aus dem Grundbuch
 - Bürgerbüro aus der Einwohnerdatei
 - Ordnungsamt aus der Gewerbedatei
 - Steueramt aus der Grundstückslastendatei
 - Bauordnungsamt aus der Sammlung der Grundstückskaufverträge, die zur Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem BauGB vorgelegt werden
 - Finanzamt aus der Grundsteuerdatei
 - Technischen Betriebszentrum Flensburg AöR aus der Datei zur Straßenreinigung

- (2) Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (3) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von dem nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabepflichtigen mit den für Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für die Dauer von 5 Jahren.

Flensburg, den 22.01.2014

gez. Simon Faber